



## VERBAND SELBSTÄNDIGER REISEBERATER DEUTSCHLANDS e.V.

# SATZUNG

### I. ALLGEMEINES

#### *Definition „Reiseberater“:*

Im Zusammenhang mit dem zu gründenden "Verband Selbständiger Reiseberater Deutschlands e.V." werden unter „**Selbständigen Reiseberatern**“ Personen verstanden, welche gewerblich tätig sind und deren Geschäftszweck darin besteht, als Reisemittler touristische Leistungen und Produkte an Endkunden zu vermitteln. Der Reiseberater unterscheidet sich vom stationären Reisebüro mit festen Öffnungszeiten insofern, als dass er nicht vom Besuch des Kunden in seinem Ladenlokal abhängig ist, sondern durch sein flexibles, mobiles Bürokonzept mit professionellem Reservierungssystem die Reisevermittlung fernmündlich, fernschriftlich bzw. persönlich direkt beim Kunden oder an einem vom Kunden bestimmten Ort und zu einer Zeit nach Wahl des Kunden vornimmt.

#### *Definition „VSRD“:*

Unter VSRD ist eine Abkürzung für den zu gründenden Verein „Verband selbständiger Reiseberater Deutschlands“ zu verstehen.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins:

- (I) Der Name des Vereins lautet: „Verband selbständiger Reiseberater Deutschlands“. Die Eintragung ins Vereinsregister soll beantragt werden. Danach führt er den Namen „Verband selbständiger Reiseberater Deutschlands e.V.“
- (II) Der Verband hat seinen Sitz in Bonn/NRW in der BRD.
- (III) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Aufgaben & Ziele

- (I) Der Verband der Selbständigen Reiseberater Deutschlands (VSRD) wendet sich an alle Selbständigen (mobilen) Reiseberater. Es gibt verschiedene Vertriebswege in der Touristikbranche: den stationären Reisebürovertrieb, Direktvertriebe (z.B. Internet, Reise-TV u.a.m.) und mobile Reiseberater. Der stationäre Reisebürovertrieb und auch die Direktvertriebsformen sind in der Branche anerkannt, Selbständigen Reiseberatern fehlt diese Anerkennung häufiger noch. Das Ziel des VSRD ist es, den Status des Selbständigen (mobilen) Reiseberaters bekannter zu machen und ihn damit fest zu etablieren.
  - (a) Weitere Ziele des VSRD: aktive Öffentlichkeitsarbeit, um den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz des Vertriebsweges bei Endkunden und in der Branche zu stärken sowie Informationen an Mitglieder und Interessenten zum Thema mobiler Reisevertrieb zur Verfügung zu stellen; Information über die Anbieter von Kooperationen für einzelne Selbständige (mobile) Reiseberater zu liefern; den Bekanntheitsgrad des mobilen Reisevertriebes gegenüber potentiellen Kunden und der allgemeinen Öffentlichkeit zu erhöhen; die gleichgestellte Teilnahme und Behandlung der VSRD-Mitglieder durch Leistungsträger/Reiseveranstalter bei deren Veranstaltungen zu erwirken (vergleichbar mit der Position der Reisebüromitarbeiter des stationären Reisebürovertriebs).

- (b) Der VSRD ist nicht in den Vertrieb touristischer Leistungen involviert und verhandelt nicht im Namen seiner Mitglieder mit Leistungsträgern und Reiseveranstaltern über Konditionen für seine Mitglieder. Der VSRD versteht sich nicht als Einkaufsgemeinschaft oder als Ersatz für Reisevertriebskooperationen.
- (c) Der VSRD ist auch keine Interessenvertretung gegenüber Anbietern von Reisevertriebskooperationen oder Einkaufsgemeinschaften. Diese sind eingeladen, die Ziele des Vereins als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht zu unterstützen.
- (d) Der VSRD steht für ein klar definiertes Qualitätsversprechen, was die Kompetenz und das Leistungsangebot seiner Mitglieder angehen. Mitglieder dürfen daher das Verbandszeichen nutzen, um dieses Qualitätsversprechen nach außen sichtbar zu machen:
  1. umfassende Kompetenz als touristische Fachkraft
  2. einschlägige langjährige Berufserfahrung als Reisemittler/-berater
  3. kundenorientiertes und professionelles Auftreten
  4. Arbeiten mit professionellen EDV-Tools
  5. Verpflichtung zur fortlaufenden Weiterbildung
- (e) Der VSRD empfiehlt seinen Mitgliedern die Zusammenarbeit mit Reisevertriebskooperationen, die maßgeschneiderte Konzepte für Selbständige (mobile) Reiseberater anbieten.
- (f) Die Aktivitäten des Vereins werden mit Hilfe einer professionellen Kommunikationsagentur in die Öffentlichkeit getragen. Der Vorstand ist ermächtigt, übliche Honorare hierfür zu zahlen.
- (II) Der Verband Selbständiger Reiseberater Deutschlands ist neutral, er wird unter keinen Umständen den Erwerb der Mitgliedschaft von rassistischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten abhängig machen.
- (III) Jegliche politische und gewerkschaftsähnliche Betätigung, sowie die Behandlung von religiösen Angelegenheiten innerhalb des Vereins sind untersagt.

### § 3 Mittelverwendung

- (I) Mittel des VSRD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihren persönlichen Einsatz keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines außer es handelt sich um Deckung entstandener (Büro)Kosten aufgrund der Erledigung von außergewöhnlichen Projektarbeiten, welche vom Vorstand vergeben wurden. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
- (II) Der Vorstand handelt ehrenamtlich, bekommt aber aus den Vereinsmitteln seine Reisekosten im Zusammenhang mit Vorstandssitzungen und Aktivitäten des Vereins ersetzt (das gleiche gilt für im Namen des Vereines und durch den Vorstand beauftragte Mitglieder).

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

- (I) Mitglied kann nur werden, wer als Selbständige/r Reiseberater/in haupt- oder nebenberuflich gewerblich tätig ist und wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
  - a) abgeschlossene Ausbildung in einem Reisebüro oder bei einem Veranstalter, oder ein abgeschlossenes touristisches Studium oder
  - b) ohne touristische Ausbildung aber eine mindestens 2-jährige aktive Tätigkeit als Reisemittler in einem Reisebüro oder bei einem Veranstalter oder
  - c) ohne touristische Ausbildung aber eine mindestens 3-jährige Tätigkeit als Mobiler Reisemittler unter Nutzung einer gängigen reisebürospezifischen Buchungs- und Beratungssoftware oder
  - d) Teilnehmer IST-Ausbildungslehrgang zum Reisefachberater (mit erfolgreichem Abschluss) und 6-monatiger Praxis bei einer Kooperation (Lehrgang und Praxis kann parallel laufen)
- (II) Die Mitgliedschaft im VSRD setzt eine 100%-tige Identifizierung mit den Zielen des VSRD voraus. Jedes Mitglied unterstützt das Erreichen der Ziele.
- (III) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Angabe einer E-Mail-Adresse an den Vereinsvorstand voraus. Eine Kopie der Gewerbeanmeldung muss zusammen mit dem Aufnahmeantrag per Post oder per Fax eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

- (IV) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet der Vorstand.
- (V) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

#### § 5 Arten der Mitgliedschaft:

- (I) Der Verband Selbständiger Reiseberater Deutschlands unterscheidet:
  - Aktive Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder (ernennt der Vorstand)
- (II) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv als selbständige Reiseberater/in haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Diese aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, regelmäßigen Zusammenkünften und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen, haben ein Stimmrecht und können auch ein Amt im Verein bekleiden.
- (III) Fördernde Mitglieder. Der Verein kann eine begrenzte Anzahl von fördernden Mitgliedern aufnehmen. Diese sind z. B. Reisevertriebskooperationen, Reiseveranstalter, touristische Leistungsträger, Firmen oder Privatpersonen, die sich nicht für eine andere Kategorie der Mitgliedschaft qualifizieren und den Zwecken des Vereins zu Gute kommen. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen, zu denen sie eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht und können kein Amt im Verein bekleiden.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (II) Die Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen zu nutzen.
- (III) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VSRD zu fördern und dem Verein in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.
- (IV) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

#### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (I) Die Mitgliedschaft endet:
  - Durch freiwilligen Austritt.  
Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - Durch Aufgabe der Tätigkeit als Selbständiger Reiseberater oder Abmeldung seines Gewerbes.  
Die Austrittserklärung hat dann schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende. Ein Erstattungsanspruch der Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
  - Durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 4 Monaten seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Beschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.  
Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter der Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.  
Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.  
Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Einspruchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

### § 8 Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeiträge:

- (I) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (II) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ein Kalenderjahr wird in der Jahreshauptversammlung für mindestens ein Jahr festgelegt und sie sind spätestens zum 15ten Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied am oder nach dem 01. Juli eines Kalenderjahres dem Verein bei, sind lediglich 50% des jeweils für das bestimmte Kalenderjahr gültigen Mitgliedsbeitrages fällig und dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt.
- (III) Alle Gebühren sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen.

## III ORGANE

### § 9 Vereinsorgane:

Organe des VSRD sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

### § 10 Vorstand:

- (I) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Schriftführer/in, Kassenwart/in und drei Beisitzer/innen. Die sieben Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (II) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die/der 1. Vorsitzenden oder die/der 2. Vorsitzende.
- (III) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zu den Aufgaben der/des 1. und dem 2. Vorsitzende/n gehört die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (IV) Vorstandssitzungen können, bei voller Gültigkeit, auch als Telefonkonferenz stattfinden.
- (V) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung die der/ des 2. Vorsitzende/n, ausschlaggebend.  
Vorstandswahl  
Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.  
Wählbar sind nur aktive Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Vorstandswahl ist geheim. Sie findet in getrennten Wahlgängen für die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in, die/den Kassenwart/in und die drei Beisitzer/innen statt.  
Es entscheidet bei nur zwei Bewerbern die einfache Stimmenmehrheit, sonst die relative Mehrheit.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.

### § 11 Mitgliederversammlungen

- (I) In den Mitgliederversammlungen sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Stimmvertretung durch andere aktive Mitglieder ist zulässig. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.
- (II) Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) wird im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt (fern)schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) (fern)schriftlich dem Vorstand des Vereins einzureichen. Der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und gegebenenfalls die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer des Vereins und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- (III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder (fern)schriftlichem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder – im letzteren Fall innerhalb von 30 Tagen – entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 12 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- (e) Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern

#### **IV. SONSTIGES**

#### § 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, welche die Jahresrechnung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

#### § 14 Beitragsordnung

Der Verein hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso wie Änderungen der Beitragsordnung von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### § 15 Auflösung u. Satzungsänderung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 09.09.2006 in Bonn und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Bonn in Kraft.

#### & 17 Salvatorische Klausel

Ist ein Teil der Satzung nichtig, so bleibt die übrige Satzung gültig. Für den nichtigen Teil der Satzung ist ein sinngemäßer Teil wirksam zu beschließen.

Bonn, 25.04.2008